



Genehmigungsverfahren, Konzentrationswirkung, Waldumwandlung, UVP-Pflicht
VGH Mannheim, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 10 S 823/19

Wenn auf dem Anlagenstandort einer zu errichtenden immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage eine Waldnutzung besteht und deswegen zur Errichtung der Anlage die Nutzungsart Wald in eine andere Nutzungsart (in Gestalt der Nutzung „Errichtung und Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage“) umgewandelt werden muss, handelt es sich bei der insoweit erforderlichen Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 LWaldG um eine die Anlage i.S.v. § 3 Abs. 5 BImSchG betreffende behördliche Entscheidung i.S.v. § 13 BImSchG; sie wird deshalb von dessen Konzentrationswirkung umfasst. (amtlicher Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Der Antragsteller, ein anerkannter Naturschutzverein, wandte sich im April 2018 gegen die sofortige Vollziehbarkeit zweier immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt elf Windkraftanlagen in zwei im Wald geplanten Windparks. Die Antragsgegnerin hatte die beiden Genehmigungen im vereinfachten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Dezember 2016 erteilt. Beide Genehmigungsbescheide umfassten die Umwandlungsgenehmigung für den Wald nicht mit. Diese hatte das Regierungspräsidium Freiburg als Forstbehörde bereits im Vorfeld und nach Durchführung einer UVP erteilt. Nach Erteilung der Genehmigungen nahmen die Beigeladenen erfolgreich am Ausschreibungsverfahren für Windenergieanlagen an Land teil.

Dem Antrag gab das VG Freiburg im einstweiligen Rechtsschutz statt.¹

Inhalt der Entscheidung

Die Beschwerde gegen den Beschluss des VG Freiburg wies der VGH Mannheim zurück.

Der Antrag sei noch rechtzeitig gestellt worden. Da die Genehmigungsbehörde die Genehmigungen nicht öffentlich bekannt gemacht habe, gelte die Jahresfrist ab Kenntnis oder „Kennen können“ der Genehmigungen durch den Antragsteller nach § 2 Abs. 3 Satz 1 UmwRG. Ein „Kennen können“ habe die Antragsgegnerin nicht dargelegt; die „nicht weiter verdichtete Möglichkeit einer Kenntniserlangung“ reiche dafür nicht aus. (Rn. 6)

Auch habe der Antragsteller sein Widerspruchsrecht nicht verwirkt. Eine besondere Handlungspflicht hätte den Antragsteller nicht deshalb getroffen, weil die Beigeladene am Ausschreibungsverfahren nach dem EEG 2017 teilnehmen musste und danach eine strafbewährte Realisierungsfrist für sie galt. (Rn. 8)

Weiter entschied der VGH Mannheim, dass die Genehmigungen materiell rechtswidrig seien. Zunächst seien die Genehmigungen entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (ausdrücklich) ohne Prüfung der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des LWaldG und damit auch ohne die vorgesehene Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie der Belange der Allgemeinheit erteilt worden. Die Waldumwandlungsgenehmigung hätte jedoch nach Sinn und Zweck des § 13 BImSchG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ergehen müssen. Mit der forst-

¹ VG Freiburg, Beschl. v. 12.3.2019 – 1 K 3798/18.

rechtlichen Umwandelungsgenehmigung werde nicht bloß das Räumen der Fläche für eine Anschlussnutzung ermöglicht; vielmehr werde die Nutzungsänderung schon unter dem Blickwinkel der Anschlussnutzung genehmigt. Die Einkonzentrierung der Umwandelungsgenehmigung in das immissionsrechtliche Genehmigungsverfahren solle zudem eine künstliche Aufspaltung einheitlicher Vorgänge vermeiden. So seien in diesem Fall die naturschutzrechtlichen Auflagen für die Waldumwandlung und für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen zu verschränken. (Rn. 15 ff.)

Darüber hinaus hätten die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen im Wege eines förmlichen Genehmigungsverfahrens und unter Durchführung einer UVP erteilt werden müssen. Offen ließ das Gericht, ob eine einheitliche oder aber eine an die beiden unterschiedlichen Vorhaben – die Rodung des Waldes einerseits und die Errichtung und den Betrieb der Anlagen andererseits – anknüpfende UVP notwendig gewesen wäre. (Rn. 22)

Zuletzt seien die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen auch deshalb rechtswidrig, weil sie, mangels der Einbeziehung der Waldumwandelungsgenehmigung, keine entsprechenden Nebenbestimmungen zu Ausgleichsmaßnahmen beinhalten. (Rn. 23)

Fazit

Der Windenergieerlass Baden-Württemberg beschrieb die Rodung des Waldes als eine vorbereitende, nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasste Maßnahme.² Entsprechend erließen Genehmigungs- und Forstbehörde eigenständige Bescheide. Dem – die Behörden, nicht aber die Gerichte bindenden – Verständnis des Windenergieerlasses widersprach nun der VGH Mannheim. Die Erwägungen des Gerichts stützen sich dabei im Wesentlichen auf die Auslegung des § 13 BImSchG – und könnten so auch von anderen Oberverwaltungsgerichten übernommen werden. Jedenfalls im Hinblick auf noch nicht bestandskräftige Genehmigungsbescheide sollte daher das weitere Vorgehen überprüft werden.

Das Ergebnis des VGH Mannheim trifft die beigeladenen Projektierer zusätzlich dadurch, dass der Antragsteller das Verfahren erst nach erfolgreicher Ausschreibungsteilnahme anstieß. Die Förderung einer Windenergieanlage nach dem EEG 2017 setzt die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren zwingend voraus. Nach Zuschlagserteilung muss eine Anlage innerhalb von 24 Monaten errichtet werden; im Falle einer verspäteten oder sogar ausbleibenden Inbetriebnahme fallen Strafzahlungen in Höhe von 30 EUR bzw. im Fall einer Bürgerenergiegesellschaft von 15 EUR pro bezuschlagter KWh an (§ 55 Abs. 2 EEG 2017).

Aus der Tatsache, dass nach dem EEG im Fall einer unterbliebenen Realisierung nach Ausschreibungsteilnahme hohe Strafzahlungen anfallen, wollte der VGH Mannheim keine besondere Handlungspflicht des Antragstellers im Hinblick auf ein „Kennen können“ der Genehmigungen ableiten.³ Stattdessen verwies er auf die bei UVP-pflichtigen Vorhaben bestehende Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigungen, welche die Rechtsbehelfsfristen in Gang setzt und so auch Rechtsicherheit schafft.

Angesichts des stockenden Ausbaus der Windenergie und der zahlreichen Rechtsstreitigkeiten um geplante Projekte stellt sich die Frage, ob der Sanktionsmechanismus des EEG, nicht zumindest im Hinblick auf einen Genehmigungsverlust im Rahmen eines Rechtsstreits ausgesetzt werden sollte. Der Sanktionsmechanismus soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine schnelle Realisierung der Anlagen sicherstellen. Vor dem Hintergrund der gestiegenen Zahl der Rechtsstreitigkeiten führt er aber auch zu einer zögerlichen Teilnahme am Ausschreibungsverfahren oder aber – wie im vorliegenden Fall – zu hohen finanziellen Einbußen, die so für den Projektierer nicht immer voraussehbar und vermeidbar sind.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE200000039&psml=bsbawue-prod.psml&max=true&doc.part=L&doc.norm=all>

² Windenergieerlass Baden-Württemberg v. 9.5.2012 – 64-4583/404 (seit 9.5.2019 außer Kraft).

³ Zur Verwirkung des Anspruchs vgl. OVG Münster, Beschl. v. 25.9.2015 – 8 A 970/15, [Rn. 17 ff.](#); OVG Koblenz, Beschl. v. 3.11.2014 – 1 B 10905/14.OVG, [Rn. 8 ff.](#)